
12 Mobilfunkantenne Sunrise auf NOK-Mast, Guntershausen

Einsprachenentscheid und Baubewilligung

Baugesuch Nr.: 2007 – 4 – 34
Gesuchsteller: TDC Switzerland AG, Sunrise,
Hagenholzstrasse 20/22, 8050 Zürich
Grundeigentümer: Schweiz. Eidgenossenschaft, Bundesamt für Bauten und Logistik,
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Eigentümer NOK-Mast: Nordostschweizerischen Kraftwerke AG,
Parkstrasse 23, 5401 Baden
Projektverfasser: Alpine-Energie Schweiz AG, Ringstrasse 35c, 7000 Chur
Bauvorhaben: Erweiterung bestehende Mobilfunkanlage auf UMTS
Parz. Nr.: 4167
Lage: 8357 Guntershausen, „Halde / Hungersmatt“ auf NOK-Mast Nr. 79
(Koordinate 711'168 / 259'995)

Diverse Einsprecher: gemäss separater Aufstellung (im Anhang)

Der Gemeinderat Aadorf beschliesst

1. Die Einsprachen gegen das geplante Bauvorhaben werden vereinigt.
2. Auf die Einsprachen von Alois und Verena Strehler, Haldenstrasse 4 in 8357 Guntershausen sowie Magdalena Brunner und Walter Brunner, beide an der Hauptstrasse 95 in 8357 Guntershausen wird nicht eingetreten.
3. Die übrigen Einsprachen werden, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen.
4. Die Baubewilligung für die Erweiterung der bestehenden Mobilfunkantennenanlage wird gemäss Baugesuch vom 15. Juni 2007 und aufgrund des Entscheides vom Amt für Raumplanung Kanton Thurgau und mit Hinweis auf die Gemeindereglemente unter Bedingungen erteilt:
 - Die Bauherrschaft wird auf die eingereichten Unterlagen behaftet.
 - Der beiliegende Entscheid vom Amt für Umwelt Kanton Thurgau bildet einen integrierten Bestandteil dieser Baubewilligung.

- **Baubeginn** und **Bauvollendung** sind dem Amt für Bau und Umwelt Aadorf, Tel. 052 368 48 25, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen. **Nach Vollendung hat durch das Amt für Bau und Umwelt Aadorf eine Abnahme zu erfolgen.**
- **Die Baubewilligung erlangt erst nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Rekursfrist Rechtskraft.**

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates Aadorf kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Rekurs geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Taxen

Baubewilligung	Fr.	2'000.--
Feuerschutzbewilligung	Fr.	50.--
		<hr/>
	Fr.	2'050.--
		<hr/>

- Mitteilung an:**
- TDC Switzerland AG, Sunrise, Hagenholzstrasse 20/22, 8050 Zürich
 - Schweiz. Eidgenossenschaft, Bundesamt für Bauten und Logistik, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
 - Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden
 - Alpine-Energie Schweiz AG, Ringstrasse 35c, 7000 Chur
 - Einsprecher (gemäss Auflistung im Anhang)
 - Amt für Raumplanung Kanton Thurgau
 - Planungs- und Baukommission Aadorf
 - Amt für Bau und Umwelt Aadorf

- Beilagen:**
- für alle Beteiligten:
- Amt für Raumplanung Kanton Thurgau
Entscheid vom 30. November 2007
 - Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Abt. Luftreinhaltung
Entscheid vom 7. August 2007
- nur für Gesuchsteller und Projektverfasser (zusätzlich):
- Feuerschutzbewilligung

Expediert: 29. April 2008

Sachverhalt

1. Mit Baugesuch vom 15. Juni 2007 beantragt die Gesuchstellerin TDC Switzerland AG, Sunrise, Hagenholzstrasse 20/22, 8050 Zürich, vertreten durch Alpine-Energie Schweiz AG, Ringstrasse 35c, 7000 Chur die Baubewilligung für die Optimierung des bestehenden Mobilfunkstandortes (Erweiterung der Mobilfunkanlage auf UMTS) auf dem bestehenden NOK-Mast Nr. 79 der 220 kV Leitung Breite-Wittenwil auf Parzelle Nr. 4167 in Gunterhausen. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone. Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist das Amt für Raumplanung Kanton Thurgau zuständig.
2. Das Amt für Umwelt Kanton Thurgau hält in seinem Entscheid vom 7. August 2007 betreffend die Beurteilung der Erweiterung der bestehenden Kommunikationsanlage unter anderem fest, dass die Anforderungen betreffend den Immissionsschutz nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt sind und behaftet die Netzbetreiberin auf ihre Angaben im NIS-Standortdatenblatt vom 16. Mai 2007. Ebenfalls wurde verbindlich festgehalten, dass die gesamte Strahlenleistung (ERP) pro Antenne bei maximaler Auslastung gemäss den technischen Angaben im Standortdatenblatt nicht überschritten und der Standort der Antennen, die Antennentypen, die Anzahl der Antennen, sowie deren Ausrichtung nicht ohne Bewilligung und erneuten Nachweis (neues Standortdatenblatt) geändert werden dürfen. Der Anlagegrenzwert müsse auch an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten werden. Die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung betrage 1228 m.
3. Die Erweiterung der bestehenden Mobilfunkantennenanlage ist gemäss Entscheid Amt für Raumplanung des Kanton Thurgau vom 30. November 2007 in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Sie erfüllt aber die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes wonach die Standortgebundenheit gegeben ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehenden. Die Ausnahmebewilligung wird somit erteilt.
4. Das Baugesuch der Gesuchstellerin lag bei der Gemeinde Aadorf zur Einsicht auf. Während der Einsprachefrist vom 27. Juni 2007 bis 16. Juli 2007 gingen fristgerecht insgesamt 26 Einsprachen gegen das Baugesuch ein. Davon wurde eine Einsprache einen Tag zu spät eingereicht (Alois und Verena Strehler, Haldenstrasse 4, 8357 Gunterhausen). Zwei Einsprecher (Magdalena Brunner und Walter Brunner, beide an der Hauptstrasse 95, 8357 Gunterhausen) sind wegen zu grosser Distanz zum geplanten Bauvorhaben nicht legitimiert. Auf die übrigen Einsprachen ist demnach einzutreten.
5. Die Einsprachen wurden der Gesuchstellerin TDC Switzerland AG am 25. Juli 2007 zur Stellungnahme zugestellt. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 6. August 2007 einheitlich zu den diversen Einsprachen Stellung genommen. Im Wesentlichen führt sie aus, die geplante Erweiterung der Anlage erfülle sämtliche umweltrechtlichen Voraussetzungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) des Bundes. Am Baugesuch wird festgehalten.

Erwägungen

1. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben (§ 90. Abs. 1 PBG). Ein schutzwürdiges Interesse ist im Einspracheverfahren dann gegeben, wenn eine enge nachbarliche Beziehung zum Bauprojekt vorliegt (quantitatives Kriterium) und der Einsprecher durch die Erteilung der Baubewilligung unmittelbar und in höherem Ausmass als die Allgemeinheit im eigenen Interessen beeinträchtigt ist (qualitatives Kriterium). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die maximale Distanz für eine Einspracheberechtigung beträgt nach Angabe vom Amt für Umwelt Kanton Thurgau 1228 Meter. Legitimiert zur Einsprache ist, wer innerhalb des vorgängig genannten Einspracheradius, mit Zentrum der geplanten Mobilfunkantennenanlage, in einer nahen Beziehung zum Bauvorhaben steht und ein schutzwürdiges Interesse hat.

2. Die Einsprecher haben in ihren Eingaben mehrheitlich dieselben Rügegründe vorgebracht, weshalb die Einsprachen aus Praktikabilitätsgründen zusammengefasst und in einem einheitlichen Entscheid behandelt werden. Dies dient der gleichen Behandlung aller vorgebrachten Rügen und beschleunigt das Verfahren. Eine solche Vereinigung hat für die Einsprechenden keinerlei Nachteile zur Folge, haben sie doch grösstenteils identische Eingaben mit den gleichen Rügegründen gemacht. Das VRG sieht in § 59 Abs. 4 eine Vereinigung in der gleichen Sache für das Beschwerdeverfahren vor, wenn sich daraus Vorteile für das Verfahren ergeben. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Fall analog auf die vielen Einsprachen angewendet.
3. Die Einsprecher beantragen, die Baugesuchstellerin habe den Beweis / Nachweis der Nichtgefährdung durch eine unabhängige Mobilfunk Fachstelle zu erbringen.

Die Gesuchstellerin hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund regelt den Immissionsschutz und die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Mobilfunkstrahlung in der NISV abschliessend. Werden die Grenzwerte der NISV eingehalten, besteht ein Anspruch auf die Baubewilligung. Weitere umweltrechtliche Anforderungen seitens der Gemeinde sind unzulässig, wie z.B. Nachweis Unbedenklichkeit der Strahlung, Zweckmässigkeitsprüfung, Bedürfnisnachweis, etc.

Der Gesuchstellerin TDC Switzerland AG kann mangels rechtlicher Grundlagen keine Verpflichtung betreffend Erbringung eines negativen Tatsachenbeweises auferlegt werden. Überdies kann auf die festgestellten Anlagengrenzwerte und die Einhaltung derselben entsprechend der NISV verwiesen werden. Sollten diesbezüglich wider Erwarten Immissionen ausgehen, würden den Betroffenen auch im Nachhinein Rechtsbehelfe nach Art. 679 und 684 ZGB zur Verfügung stehen. Hingegen ist die Langzeitwirkung von UMTS-Antennen angesichts der neuen Technologie noch weitgehend unbekannt. Die Häufung der Fälle in der Rechtsprechung zeigt, dass diesbezüglich bis heute keine abschliessenden Antworten gefunden worden sind. Hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der Umwelt statuiert das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, RS 814.01) in Art. 1 das sogenannte Vorsorgeprinzip. Diesem ist bei der Planung und Erstellung einer neuen Baute hinreichend Beachtung zu schenken und es ist trotz der deklaratorischen Natur nicht einfach zu vernachlässigen. Diesbezüglich sind die vielfach geäusserten Bedenken ernst zu nehmen und zu beachten, bewilligungsrechtlich sind sie allerdings nicht von Relevanz.

Das zuständige Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Abt. Luftreinhaltung hat in seinem Entscheid vom 7. August 2007 die Höchstleistung der geplanten Mobilfunkantennen im Rahmen der Vorgaben der NISV als eingehalten und zulässig erachtet und die Gesuchstellerin gleichzeitig auf ihren Standortangaben behaftet. Ebenfalls hat eine eingehende Prüfung der Strahlenwerte mit den höchstbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) stattgefunden, wobei die Anlagengrenzwerte überall eingehalten worden sind. Die Gesuchstellerin hat die Pflicht, die Sendeleistungen im Rahmen der bewilligten maximalen ERP einzuhalten.

Die Einsprachen sind in diesem Punkt abzuweisen.

4. Im Falle einer Bewilligung des Baugesuches behalten sich die Einsprecher vor, eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauches nach Art. 312 des Strafgesetzbuches einzureichen.

Der Gemeinderat nimmt von diesem Vorbehalt Kenntnis, weist aber darauf hin, dass der Tatbestand des Amtsmissbrauches nur dann als erfüllt betrachtet werden könnte, wenn jemandem ein unrechtmässiger Vorteil verschafft würde. Davon kann nach Auffassung des Gemeinderates nach den obenstehenden Erwägungen vorliegend keine Rede sein. Diese Frage wäre aber abschliessend vom zuständigen Strafrichter zu entscheiden.

5. Die Einsprecher beantragen weiter, die Baugesuchstellerin habe eine Marktstudie / Umfrage zu veranlassen, die das Kundenbedürfnis einer verbesserten Mobilfunkanbindung sowie die Notwendigkeit der UMTS-Anbindung in der betroffenen Wohngegend nachweist.

Zu diesem Antrag wird u.a. auf die Stellungnahme unter Punkt 3 verwiesen. Eine detaillierte Beurteilung eines solchen Bedarfs wäre im übrigen wohl kaum abschliessend möglich.

Die Erweiterung der bestehenden Mobilfunkantennenanlage erfüllt gemäss dem Entscheid vom Amt für Raumplanung Kanton Thurgau die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes, wonach die Standortgebundenheit gegeben ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dieser Entscheid beinhaltet keinen weiteren Spielraum der kommunalen Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

6. Im weiteren machen die Einsprechenden wirtschaftliche Bedenken geltend. Im Falle einer Baubewilligung habe die Baugesuchstellerin für die Wertminderung an ihren Liegenschaften aufzukommen. Es wird vorgebracht, infolge der geplanten Erweiterung der Mobilfunkantenne sei mit einer massiven Werteinbusse ihrer Liegenschaften zu rechnen.

Allfällige, durch die Erweiterung der Mobilfunkantennenanlage befürchtete Wertminderungen der Liegenschaften sind nicht mit Sicherheit abseh- und bezifferbar. Im Übrigen sind solche Forderungen nicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen, sondern vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. Dazu sei allerdings ergänzend ausgeführt, dass solche zivilrechtlichen Begehren gemäss herrschender Rechtsprechung bei einer rechtmässig erteilten Baubewilligung selbst im Falle eines realen Minderwerts mangels Widerrechtlichkeit nicht zu einer Ersatzpflicht führen und daher aussichtslos sind.

7. Schliesslich behalten sich die Einsprecher vor, bei allfälliger Bewilligung des Bauvorhabens den Grundeigentümer als Standortgeber für auftretende Schäden gemäss Art. 684 und 679 des ZGB, sowie Art. 4 USG, haftbar zu machen. Die Gemeinde müsse den Standortgeber darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Schädigung von Einwohnern, sei es gesundheitlicher oder materieller Natur, der Standortgeber gemäss Art. 684 und 679 des ZGB sowie Art. 1 und 2 USG schadenersatzpflichtig wird.

Soweit der Antrag dahin zielt, dass der Standortgeber auf einen allfälligen Schadenersatzanspruch der Einsprecher hingewiesen wird, kann ihm insoweit entsprochen werden, als dass der Grundeigentümer ja ohnehin Adressat der vorliegenden Verfügung ist und ihn damit dieser Hinweis auch erreicht.

Im Übrigen erblickt der Gemeinderat in diesem Antrag keine Geltendmachung einer privatrechtlichen Einsprache, die über den Tatbestand einer übermässigen Einwirkung auf fremdes Eigentum gemäss Artikel 684 ZGB hinausgehen würde. In diesem Sinn

entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung von § 91 PBG abschliessend über die Einsprachen und weist diese integral ab.

Sollte ein Einsprecher der Auffassung sein, dass seine Einsprache, soweit sie privatrechtlicher Natur ist, nicht den Tatbestand einer übermässigen Einwirkung im Sinn von Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betrifft, dann sei er darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall innert 30 Tagen eine Klage auf Unterlassung des Bauvorhabens anzuheben ist. Diese Frist beginnt mit der Zustellung dieses Entscheides und wird durch die Gerichtsferien nicht verlängert (§ 92 Abs. 1 PBG). Der Baustreit wäre diesfalls direkt beim Bezirksgericht am Ort der gelegenen Sache (Bezirksgericht Frauenfeld) anhängig zu machen (§92 Abs. 2 PBG).

8. Das Einspracheverfahren ist kostenlos (§ 107 PBG).

Für den richtigen Auszug:

Gemeinderat Aadorf

Der Gemeindeammann-Stv.


Gallus Müller

Die Gemeindeschreiberin


Susanne Ballauf